

Original

BEKANNTMACHUNG

Am

Dienstag, 15.12.2020

findet

um 19.00 Uhr in der **Landkost-Arena Goethestr. 17**

eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Sitzungsteil:

- 1. Geschäftsordnung**
 - **Feststellung der Beschlussfähigkeit**
 - **der Tagesordnung**
 - **Bestätigung der Niederschriften vom 06.10.2020 und 15.10.2020**

- 2. Informationen**
 - des Bürgermeisters
 - der Vorsitzenden
 - der Fraktionen
 - des Ortsbeirates Pätz
 - der Fachausschüsse

- 3. Einwohnerfragestunde**

- 4. Beschlussvorlagen**
 - B 31/12/20 - Vereinfachte Aufstellung der Jahresabschlüsse 2017 – 2018
 - B 32/12/20 - Ehrenamtsentschädigungssatzung
 - B 33/12/20 - Neuerlass der Straßenreinigungsgebührensatzung
 - B 34/12/20 - Vorhabenbezogener B-Plan „Motzener Str./Am Bahnhof – sozialer Wohnungsbau“, Gemarkung Bestensee, Einleitungsbeschluss
 - B 35/12/20 - Neue Planung Sanierung Schrobsdorffhaus

- 5. Anträge der Fraktionen und Gemeindevertreter**
 - 5.1. Einrichtung eines Vergabeausschusses und Schaffung einer Vergabeordnung
 - 5.2. Die Grundstücke in der Gemarkung Bestensee, Flurstücke 497, 498 und 499 werden zu Gemeinbedarfsflächen erklärt. Über die weitere Verwendung der Grundstücke wird im Rahmen der Erstellung des Ortsentwicklungskonzeptes entschieden
 - 5.3. Finanzielle Förderung von Gewerbetreibenden in der CORONA-Krise
 - 5.4. Auftrag an die Verwaltung zwecks Prüfung Errichtung Schulzentrum als Alternative zum Umbau der bisherigen Schule
 - 5.5. Antrag Ermächtigung Verwaltung Gesprächsführung mit FAWZ gGmbH bezüglich Standortwechsel der MontessoriSchule von Niederlehme nach Bestensee

6. **Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung**

7. **Sonstiges**

B) Nichtöffentlicher Sitzungsteil:

1. **Geschäftsordnung**

- **Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- **der Tagesordnung**
- **Bestätigung der Niederschrift vom 15.10.2020**

2. **Sonstiges**



Rubenbauer
Vorsitzende der Gemeindevertretung

B E S C H L U S S
der Gemeindevertretung

- öffentlich -

Einreicher: Kämmerei (Gemeindekämmerer)

Beraten im: Finanzausschuss am 09.11.2020
Hauptausschuss am 24.11.2020

Beschluss – Tag: 15.12.2020

Beschluss – Nr.: 31/12/20

Betreff: Vereinfachte Aufstellung der Jahresabschlüsse 2017 - 2019

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt auf die Erstellung der Teilrechnungen, des Rechenschaftsberichts, der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitsübersicht zu den Jahresabschlüssen 2017 - 2019 zu verzichten, insofern der Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse (Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz) verabschiedet wird. Eine verkürzte Prüfung nach § 2 des Jahresabschlussbeschleunigungsgesetzes wird angestrebt.

Begründung: Mit Wirkung vom 16.10.2018 trat das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse in Kraft. Mit diesem Gesetz ermöglichte der Gesetzgeber den Kommunen auf die Erstellung bestimmter Bestandteile des Jahresabschlusses bis zum Haushaltsjahr 2016 zu verzichten, um ausstehende Jahresabschlüsse schneller aufstellen zu können. Der Gesetzentwurf zur Änderung des Jahresabschlussbeschleunigungsgesetzes sieht nunmehr eine Erweiterung der vereinfachten Aufstellung auf die Jahresabschlüsse 2017 - 2019 vor. Gemäß § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse ist vor der Aufstellung der Jahresabschlüsse ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

Abst. – Ergebnis: Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV:
Anwesend:
Ja - Stimmen:
Nein - Stimmen:
Stimmenthaltungen:
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf
ausgeschlossen:

Quasdorf
Bürgermeister

Rubenbauer
Vorsitzende d. Gemeindevertretung

H. G. U.

B E S C H L U S S
der Gemeindevertretung

- öffentlich -

Einreicher: Kämmerei (Gemeindekämmerer)

Beraten im: Finanzausschuss am 09.11.2020
Hauptausschuss am 24.11.2020

Beschluss – Tag: 15.12.2020

Beschluss – Nr.: 32/12/20

Betreff: Ehrenamtsentschädigungssatzung

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt die Satzung über die Entschädigung für die in ein Ehrenamt Berufenen der Gemeinde Bestensee und des Ortsteils Pätz (Ehrenamtsentschädigungssatzung).

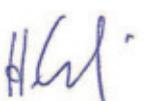
Begründung: Das Ehrenamt stellt eine der fundamentalen Säulen der Freiheitlich Demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland dar. Ohne die ehrenamtlich Tätigen wären viele Bereiche des öffentlichen und sozialen Lebens nicht aufrechtzuerhalten. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine Ehrenamtsentschädigungssatzung, um das ehrenamtliche Engagement entsprechend zu würdigen.

Abst. – Ergebnis: Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV:
Anwesend:
Ja - Stimmen:
Nein - Stimmen:
Stimmenthaltungen:
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf
ausgeschlossen:

Quasdorf
Bürgermeister

Rubenbauer
Vorsitzende d. Gemeindevertretung

Anlage: Ehrenamtsentschädigungssatzung



Ehrenamtsentschädigungssatzung

Satzung über die Entschädigung für die in ein Ehrenamt Berufenen der Gemeinde Bestensee und des Ortsteils Pätz

Präambel

Das Ehrenamt stellt eine der fundamentalen Säulen der Freiheitlich Demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland dar. Ohne die ehrenamtlich Tätigen wären viele Bereiche des öffentlichen und sozialen Lebens nicht aufrechtzuerhalten. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee hat in ihrer Sitzung am 15.12.2020 gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) folgende Ehrenamtsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ein Ehrenamt Berufenen.

§ 2 Grundsätze

(1) Den in ein Ehrenamt Berufenen wird eine pauschale Ehrenamtsentschädigung als Auslagenersatz zur Abdeckung des mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwandes gewährt.

(2) Mit der pauschalen Ehrenamtsentschädigung sind die mit dem Ehrenamt verbundenen sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere Bekleidungsaufwand, Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Fortbildung, Schreibmaterial, Druckkosten, Portokosten, Verzehr, Fachliteratur, Telekommunikationskosten, Fahrten innerhalb des Gebietes der Gemeinde Bestensee sowie bei Nutzung eines Wohnraums / Arbeitszimmers auch dessen Betriebskosten und die Abnutzung abgegolten.

§ 3 Ehrenamtsentschädigung

(1) Die Höhe der monatlichen Ehrenamtsentschädigung beträgt für:

* die Gleichstellungsbeauftragte	80,00 €
* den Ortschronisten für Bestensee	80,00 €
* den Ortschronisten für den Ortsteil Pätz	80,00 €
* den Vorsitzenden des Seniorenbeirates	80,00 €

§ 4 Zahlungsbestimmungen

(1) Die Ehrenamtsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gezahlt.

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Ehrenamtsentschädigung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem das Ehrenamt wahrgenommen wird. Er entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Ehrenamt endet.

(3) Wird ein Ehrenamt für mehr als drei Monate nicht wahrgenommen, ist die Zahlung der Ehrenamtsentschädigung ab dem vierten Monat einzustellen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Mai 2020 in Kraft.

Bestensee, 15.12.2020

Quasdorf
Bürgermeister

Gemeindevertretung Bestensee

B E S C H L U S S
der Gemeindevertretung

- öffentlich

Einreicher: Ordnungsamt

Beraten im: - Ausschuss für innere Angelegenheiten, Ordnung, Sicherheit
und Katastrophenschutz
- Finanzausschuss
- Hauptausschuss
- Ortsbeirat

Beschluss-Tag: 15.12.20

Beschluss-Nr.: 33/12/20

Betreff: Neuerlass der Straßenreinigungsgebührensatzung

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt
die in der Anlage vorliegende
Straßenreinigungsgebührensatzung für die Gemeinde
Bestensee.

Begründung: siehe Seite 2

Abst.-Ergebnis: Anz.d.stimmberecht. Mitgl. d. GV: 19
Anwesend:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:
von der Abst.u.Berat. gem.§ 22 BbgKVerf
des Landes Bdbg.ausgeschlossen:

Quasdorf
Bürgermeister

Rubenbauer
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Anlagen: Straßenreinigungsgebührensatzung

Begründung:

Bezüglich der Straßenreinigungsgebührensatzung trägt die Gemeinde Bestensee nunmehr einen 25,2 prozentigen Eigenanteil an dem öffentlichen Interesse der Straßenreinigung. Die Gebührenanteile sind auf Grundlage der vorliegenden Abrechnungen der Leistungszeiträume aus den letzten zwei Jahren unter Einbeziehung einer Vorkalkulation berechnet.

Rechtliche Grundlage der für die Straßenreinigungsgebührenerhebung erforderlichen Kalkulation ist die Festlegung im § 6 Abs. 3 KAG, wonach der Kalkulationszeitraum höchstens zwei Jahre betragen darf. Kostenüberdeckungen müssen, Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Um festzustellen, ob Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen eingetreten sind, waren für die Jahre 2017 bis 2018 entsprechende Nachkalkulationen erforderlich. Hierbei ist eine gemittelte Kostenüberdeckung von 655€ eingetreten. Diese wird auf die jetzigen Gebühren angerechnet.

STRABENREINIGUNGSGBÜHRENSATZUNG

der Gemeinde Bestensee (StrRGS)

vom 15.12.2020

Nach Maßgabe des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i.V.m. § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und § 4 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bestensee vom 15.12.2015 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung am 15.12.2020 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Bestensee erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab, Bemessungsgrundlagen

- (1) Gebührenmaßstab ist die Quadratwurzel aus der Fläche des Grundstückes, nachfolgend Flächenmeter genannt. Bei der Feststellung der Flächenmeter werden Bruchteile eines Flächenmeters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (2) Bemessungsgrundlage der Straßenreinigungsgebühren sind
 1. die Flächenmeter des Anlieger- oder Hinterliegergrundstücks, das durch die an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen wird und
 2. die Reinigungsklassen. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den genannten Reinigungsklassen ergibt sich aus den Straßenverzeichnissen, die als Anlagen Bestandteile der Straßenreinigungssatzung sind.
- (3) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken werden für jede an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße, die das Grundstück erschließt, Gebühren erhoben.
- (4) Bei der Ermittlung der für die Gebührenberechnung maßgebenden Grundstücksfläche bleiben landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Flächen unberücksichtigt, wenn diese Nutzungsarten zu Beginn des Erhebungszeitraumes in das Grundbuch eingetragen sind und die tatsächliche Nutzung in Übereinstimmung mit dem Grundbucheintrag erfolgt.

§ 3 Gebührensatz

Die Gebühr für die Straßenreinigung beträgt je Flächenmeter jährlich in der Reinigungsklasse:

1	1,74 €
2	0,72 €
2.1	0,72 €

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den genannten Reinigungsklassen ergibt sich aus den Straßenverzeichnissen, die als Anlagen Bestandteile der Straßenreinigungssatzung sind.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des durch die öffentlich gereinigte Straße erschlossenen Grundstückes. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften der Gemeinde als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners bleibt der bisherige Gebührenschuldner bis zum Ablauf des Monats, in dem der Übergang angezeigt wurde, gebührenpflichtig. Der Nachweis des Eigentumsübergangs ist durch den Grundbucheintrag zu führen. Sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Übergang dem Ordnungsamt der Gemeinde Bestensee anzuzeigen. Wird der Übergang nicht entsprechend Satz 2 angezeigt, haften der bisherige Gebührenschuldner für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind, neben dem neuen Gebührenschuldner.

(4) Die Gebührenschuldner haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Bestensee das Grundstück nach Ankündigung betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht unbefristet erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Straßenreinigung folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Grundstück aus dem Anschluss an die öffentliche Straßenreinigung ausscheidet.
- (2) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist vom Beginn des folgenden Monats der Rechtsnachfolger gebührenpflichtig.
- (3) Kann eine Reinigungsleistung der durch die öffentliche Straßenreinigung zu reinigenden Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Gemeinde Bestensee zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenpflicht auf Antrag des Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird, unterbrochen. Die Gebührenpflicht beginnt erneut nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistungen wieder in vollem Umfang aufgenommen wurden. Während der Zeit des Winterdienstes wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.

§ 6 Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr, bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, verringern sich die Gebühren für die jeweiligen Leistungen für jeden Monat ohne Gebührenpflicht um ein Zwölftel.
- (4) Ändert sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Bemessungsgrundlage (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so ändert sich mit Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Kalendermonats die Gebührenschild.
- (5) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden werden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am **01.01.2021** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bestensee vom **03.07.2018** außer Kraft.

Bestensee, den **15.12.2020**

Quasdorf

Bürgermeister

BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

- öffentlich -

Einreicher: Bürgermeister

Beraten im:

Beschlusstag: 15.12.2020

Beschluss - Nr.: **35/12/20**

Betreff: **Neue Planung Sanierung Schrobsdorffhaus**

Beschluss: Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt das Vergabeverfahren A_4_20, Vergabe Objektplanung Grundleistungen LPH 8/9 aufzuheben und den gesamten Planungsprozess für die Sanierung des Schrobsdorffhauses in Pätz, Hörningweg 2, in 2021 neu auszuschreiben, sofern ausreichend Haushaltsmittel 2021 dafür zur Verfügung gestellt werden.

Begründung: Im Vergabeverfahren „Vergabe Objektplanung Grundleistungen LPH 8/9“ lehnten mehrere Architekten- und Planungsbüros die Übernahme der ausgeschriebenen Leistungen ab. Dies wurde mit der erfolgten Trennung der Genehmigungsplanung und der Ausführungs- und Überwachungsplanung begründet. Lediglich ein Angebot wurde abgegeben. Der Bieter wies jedoch darauf hin, dass er die erfolgte Genehmigungsplanung für gravierend mangelhaft hält und er nicht die Haftung übernehmen wird. Daher geht er grundsätzlich von höheren Kosten aus. Die Baukosten setzt er mit mind. 201.600 EUR netto an.

Abstimmungsergebnis :

Anzahl der stimmberecht. Mitgl. d. GV: 19

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenenthaltungen:

von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf
des Landes Brdbg. ausgeschlossen:

Quasdorf
Bürgermeister

Rubenbauer
Vorsitzende der Gemeindevertretung



Betrifft: Antrag über die Herbeiführung eines Beschlusses der Gemeindevertretung
Bezug: 1. §28 Abs. 2 Nr. 2,3,9,16, 17 und 25 BbgKVerf
2. § 44 Abs. 3 i. V. m. § 35 Abs. 2, §§ 28 und 54 BbgKVerf

Gremium	Sitzungstermin	Status
Gemeindevertretung	15.12.2020	Antrag und Beschluss

Bestensee, den 30.10.2020

Sehr geehrte Frau Rubenbauer,

die Fraktion „Plan Bestensee“ beantragt, dass die Gemeindevertretung über nachfolgenden Antrag in der nächsten Sitzung am 15.12.2020 über die Einrichtung eines Vergabeausschusses und die Schaffung einer Vergabeordnung berät:

Hier erscheinen mehrere Alternativen möglich.

1. Alternative:

Die Gemeindevertretung beschließt,

1. dass ein Vergabeausschuss eingerichtet wird dessen Aufgabe darin besteht, Ausschreibungen und Vergaben einzuleiten, diese terminlich und inhaltlich im Benehmen mit dem Bürgermeister zu überwachen.
Er setzt sich aus je einem Angehörigen aller Fraktionen zusammen.
2. Der neu zu bildende Ausschuss erarbeitet gemeinsam mit der Verwaltung eine Vergabeordnung, die zukünftig als Grundlage für die Auftragsvergabe anzuwenden ist und die erforderlichen Fristen, Wertgrenzen und den daraus resultierenden Vorgaben sowie den sachlichen Zuständigkeiten für die Vergabeentscheidungen berücksichtigt.

Die Hauptsatzung und Geschäftsordnung der Gemeinde Bestensee wird durch das Präsidium der Gemeindevertretung in Benehmen mit dem Bürgermeister und dem Ausschussvorsitzenden geprüft und ggf. angeglichen.

2. Alternative:

Die Gemeindevertretung beschließt,

1. dass der Hauptausschuss in Haupt- und Vergabeausschuss umbenannt wird dessen zusätzliche Aufgabe darin besteht, Ausschreibungen und Vergaben einzuleiten, diese terminlich und inhaltlich im Benehmen mit dem Bürgermeister zu überwachen.
2. Der Haupt- und Vergabeausschuss erarbeitet gemeinsam mit der Verwaltung eine Vergabeordnung, die zukünftig als Grundlage für die Auftragsvergabe anzuwenden ist und

die erforderlichen Fristen, Wertgrenzen und den daraus resultierenden Vorgaben sowie den sachlichen Zuständigkeiten für die Vergabeentscheidungen berücksichtigen.

Die Hauptsatzung und Geschäftsordnung der Gemeinde Bestensee wird durch das Präsidium der Gemeindevertretung in Benehmen mit dem Bürgermeister und dem Ausschussvorsitzenden geprüft und ggf. angeglichen.

3. Alternative:

Die Gemeindevertretung beschließt,

1. dass der Finanzausschuss in Finanz- und Vergabeausschuss umbenannt wird dessen zusätzliche Aufgabe darin besteht, Ausschreibungen und Vergaben einzuleiten, diese terminlich und inhaltlich im Benehmen mit dem Bürgermeister zu überwachen.
2. Der Finanz- und Vergabeausschuss erarbeitet gemeinsam mit der Verwaltung eine Vergabeordnung, die zukünftig als Grundlage für die Auftragsvergabe anzuwenden ist und die erforderlichen Fristen, Wertgrenzen und den daraus resultierenden Vorgaben sowie den sachlichen Zuständigkeiten für die Vergabeentscheidungen berücksichtigen.

Die Hauptsatzung und Geschäftsordnung der Gemeinde Bestensee wird durch das Präsidium der Gemeindevertretung in Benehmen mit dem Bürgermeister und dem Ausschussvorsitzenden geprüft und ggf. angeglichen.

Begründung:

Seit Jahren gibt es Unstimmigkeiten zwischen der Gemeindevertretung und der Verwaltung um die Vergabe von Aufträgen. Mangelnde Transparenz und andere Vorwürfe haben das Verhältnis zwischen der Verwaltung und der Gemeindevertretung immer wieder negativ beeinflusst. So sind Sitzungen in nahezu allen Fachausschüssen von Anfragen zu Verfahrensständen geprägt. Diese ständigen Nachfragen und die Empfindung der Verwaltung sich ständig rechtfertigen zu müssen haben letztendlich dazu geführt, dass nicht zwingend erforderliche Machbarkeitsstudien, rechtliche Gutachten und weitere Unterlagen sehr kostenintensiv durch die Verwaltung in Auftrag gegeben wurden, um gegenüber der Gemeindevertretung unangreifbar zu werden.

Um das Verhältnis zwischen Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung wieder zu verbessern, Kosten im Verfahren zu sparen und zum Schutze der gesamten Verwaltung sowie des Bürgermeisters gegen ungerechtfertigte Vorwürfe erscheint es aus Sicht unserer Fraktion wichtig und sinnvoll eine Institution zu schaffen, die zwischen der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertretung steht, durch beide Gemeindeorgane vertreten ist und dementsprechend in den eigenen Bereichen die erforderliche Transparenz schaffen kann.

Zur Alternative 1:

Einen Ausschuss zu bilden steht der Gemeindevertretung gemäß Kommunalverfassung rechtlich zu. In diesem Fall sollten aber alle Fraktionen beteiligt sein, um die nötige Transparenz zu schaffen. Über die Absicht dort auch berufene Bürger zum Einsatz einzusetzen muss entschieden werden! Die Schaffung eines zusätzlichen Ausschusses wird jedoch mehr Kosten verursachen und die Gemeindeverwaltung zusätzlich belasten!

Zur Alternative 2:

Den Hauptausschuss als Vergabeausschuss zu nutzen hat Vorteile! Zum einen ist dieser durch alle Fraktionen besetzt, daher wäre die nötige Transparenz gegeben. Der Hauptausschuss kann einige

Maßnahmen selbst beschließen, was zur Entlastung der Gemeindevertretung führen würde. Inwieweit für den Hauptausschuss dann weitere Sitzungen erforderlich sind, würde die Praxis zeigen.

Zur Alternative 3:

Den Finanzausschuss als Vergabeausschuss zu nutzen hätte zur Folge, dass die zurzeit nicht vertretenen Fraktionen noch jeweils eine Person benennen, um die gewünschte Transparenz sicherzustellen. Der Finanzausschuss kann einige Maßnahmen zurzeit nicht selbst beschließen. Aufgrund der finanziellen Zusammenhänge erscheint eine Aufgabenerweiterung des Finanzausschusses ebenfalls denkbar! Inwieweit für den Finanzausschuss dann weitere Sitzungen erforderlich sind, würde die Praxis zeigen.

Zur Vergabeordnung:

Die Erstellung einer Vergabeordnung sollte in jedem Fall erfolgen, um eine Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen und ist für die Gemeinde Bestensee aus unserer Sicht lange erforderlich. Das sich die Angehörigen des jeweils verantwortlichen Ausschusses mit der Entwurfsgestaltung befassen ist logisch. Eine Gestaltung gemeinsam mit der Verwaltung und im Benehmen mit dem Bürgermeister soll ganz klar deutlich machen, dass diese Vergabeordnung zum Schutze und nicht gegen die Interessen der Verwaltung gestaltet wird.

Die Anpassung der Geschäftsordnung und der Hauptsatzung wird erforderlich sein.

In der Erwartung, dass die Gemeindevertretung sich für eine der Alternativen entscheiden kann und der Hoffnung, dass sich dadurch das Verhältnis der Gemeindevertretung und der Gemeindevertretung zu Gunsten der Bürger Bestensees und der Gemeinde insgesamt positiv entwickelt, stellt die Fraktion „PLAN BESTENSEE“ diesen Antrag. Wir hoffen weiterhin, dass die Angehörigen der Verwaltung diesen Antrag nicht als Versuch sieht die Verwaltung zu drangsalieren, sondern ausschließlich von der Motivation getragen wird, die belastete Verwaltung zu entlasten. Die Verwaltung vor unberechtigten Angriffen zu schützen und Transparenz im erforderlichen Rahmen zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Ostländer



Betrifft: Antrag über die Herbeiführung eines Beschlusses der Gemeindevertretung
Bezug: 1. § 44 Abs. 3 i. V. m. § 35 Abs. 2, §§ 28 und 54 BbgKVerf
2. Sitzung des Bauausschusses am 26.10.2020, TOP 5

Gremium	Sitzungstermin	Status
Gemeindevertretung	15.12.2020	Antrag und Beschluss

Bestensee, den 02.11.2020

Sehr geehrte Frau Rubenbauer,

die Fraktion „Plan Bestensee“ beantragt, dass die Gemeindevertretung über nachfolgenden Antrag in der nächsten Sitzung am 15.12.2020 über nachfolgenden Beschluss entscheidet.

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Grundstücke in der Gemarkung Bestensee, Flurstücke 497, 498 und 499 werden zu Gemeindebedarfsflächen erklärt. Über die weitere Verwendung der Grundstücke wird im Rahmen der Erstellung des Ortsentwicklungskonzeptes entschieden.

Begründung:

Seitens der Bundesbahneisenbahnvermögen (BEV) wurde der Gemeinde Bestensee das Erstzugriffsrecht für das Grundstück der Gemarkung Bestensee, Flurstücke 497, 498 und 499 im Rahmen einer sogenannten Verbilligungsabgabe angeboten. Ziel sei es, dass diese Flächen ganz oder zum Teil für sozialen Wohnungsbau genutzt werden sollte.

Zunächst wurde seitens des Bundesbahneisenbahnvermögen eine Erklärung abverlangt, dass dieses Erstzugriffsrecht für die Zukunft in Anspruch genommen wird. Dieser Erklärung wurde seitens der Gemeindevertretung, ohne eine abschließende Verwendung des Grundstückes festzulegen, mittels Beschluss entsprochen.

Im Weiteren wurde jetzt dieses Erstzugriffrecht an eine Handlungsanweisung zur sinngemäßen Anwendung der BiMa Verbilligungsrichtlinie zur verbilligten Abgabe von Grundstücken angeknüpft. Dementsprechend verlangt das BEV nun eine bebauungsrechtliche Grundlage durch die Einleitung eines vorhabenbezogenen B-Planes. Offensichtlich handelt es sich bei dieser Handlungsanweisung um ein internes Papier der BEV und ist für die Gemeinde Bestensee nicht bindend.

Das Grundstück ist aufgrund der Lage für die Gemeinde sehr geeignet, um den Ort weiterzuentwickeln. Dem Ort fehlt ein Ortskern, der in dem Bereich entwickelt werden könnte. Die Gemeindevertretung hat beschlossen im Rahmen eines Ortsentwicklungskonzeptes die weitere Entwicklung der Gemeinde strategisch zu planen und anschließend umzusetzen. Die Einleitung eines Vorhabenbezogenen B-Planes würde dieser Absicht entgegenstehen.

Die finanzielle Situation der Gemeinde Bestensee ist aufgrund verschiedener Aspekte und notwendigen geplanten Ausgaben sehr angespannt, sodass ein Kauf dieses Grundstückes bei Abwägung aller Interessen und bei Beachtung der Prioritäten zurzeit zwar wünschenswert, aber aus unserer Sicht tatsächlich nicht möglich ist.

Wir folgen hier einem Vorschlag, der im Bauausschuss getätigt wurde und halten eine Festlegung des Grundstückes als „Gemeindebedarfsfläche“ für sinnvoll, um eine Nutzung dieser Fläche im Sinne der Gemeinde und der Ortsentwicklung festzuschreiben.

Die zukünftige Verwendung der Fläche sollte im Ortsentwicklungsausschuss erarbeitet und anschließend in der Gemeindevertretung beschlossen werden.

Die Einleitung eines vorhabenbezogenen B-Planes hätte jetzt auch zur Folge, dass ein Grundstück das jetzt als Gartengrundstück benannt ist - vor dem Kauf - zu einem Baugrundstück erklärt wird und dementsprechend auch an Wert gewinnt und damit als Kaufobjekt für die Gemeinde deutlich teurer werden würde.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Ostländer

Betrifft: Antrag über die Herbeiführung eines Beschlusses der Gemeindevertretung
Bezug: 1. § 44 Abs. 3 i. V. m. § 35 Abs. 2, §§ 28 und 54 BbgKVerf
2. GV-Beschluss 09/05/20 der Gemeinde Bestensee

Gremium	Sitzungstermin	Status
Gemeindevertretung	15.12.2020	Antrag und Beschluss

Bestensee, den 27.11.2020

Sehr geehrte Frau Rubenbauer,

die Fraktion „Plan Bestensee“ beantragt, dass die Gemeindevertretung über nachfolgenden Antrag in der nächsten Sitzung am 15.12.2020 über nachfolgenden Beschluss entscheidet.

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die finanzielle Förderung von Gewerbetreibenden in der CORONA – Krise erneut für den Zeitraum vom 01.11.2020 – 31.12.2020 unter den gleichen Bedingungen zu gewähren, wie sie mit Beschluß 09/05/20 gewährt wurde. Die bereits im Mai 2020 bereitgestellten Haushaltsmittel in Höhe von 150.000 € dürfen insgesamt nicht überschritten werden!

Begründung:

Die Auswirkung der Corona-Krise hat sich in den letzten Wochen so sehr verstärkt, dass sich der Bund und die Länder erneut auf einen „Teil - Lockdown“ verständigt haben, der die Gewerbetreibenden nochmals stark trifft. Die Gemeindevertretung erklärt sich solidarisch mit den Gewerbetreibenden und möchte diese unterstützen.

Die Gewerbetreibenden sind die Grundlage für eine funktionierende Infrastruktur der Gemeinde Bestensee. Sie unterstützten die Gemeinde in der Vergangenheit bei allen anliegenden Herausforderungen soweit es ihnen möglich war. Nun ist es an der Gemeinde Bestensee die Gewerbetreibenden zu unterstützen und durch eine geringe finanzielle Unterstützung die Verbundenheit aufzuzeigen. Da sind sich alle Gemeindevertreter und die Gemeindeverwaltung einig, wie sich bereits im Mai 2020 gezeigt hat.

Für den Zeitraum Mai und Juni 2020 hat die Gemeindevertretung eine kommunale Förderrichtlinie gemeinsam mit der Verwaltung erarbeitet und am 05.05.2020 beschlossen. Es wurden der Verwaltung Mittel in Höhe von 150.000 € zur Verfügung gestellt, die nur in geringer Höhe im Rahmen der Förderrichtlinie genutzt.

Die Förderrichtlinie hat sich aus Sicht der Fraktion „Plan Bestensee“ bewährt und sollte in allen Punkten erneut Anwendung finden. Eine Spezifizierung der Gewerbetreibenden aufgrund des TEIL – Lockdowns die diese Zuwendung in Anspruch nehmen können, sollte aufgrund des Gesamtgefüges nicht erfolgen, da der Prüfaufwand auch nicht im Verhältnis zur aufgebrauchten Summe steht und

eventuell auch für Unverständnis bei den Gewerbetreibenden führen könnten, die dann nicht mehr berücksichtigt werden würden.

Der Zeitraum der Gültigkeit sollte dem Zeitraum des erneuten Teil - Lockdowns für die Monate November und Dezember angepasst werden und die jeweilige Summe auch rückwirkend ausgezahlt werden. Der Stichtag der Meldung sollte durch die Gemeindeverwaltung benannt werden, um mit der Umsetzung der Förderrichtlinie und der Auszahlung der Gelder die Verwaltung nicht zu überlasten und zum anderen die haushälterischen Belange zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Ostländer

Fraktionsvorsitzender

Betrifft: Antrag über die Herbeiführung eines Beschlusses der Gemeindevertretung
Bezug: 1. § 44 Abs. 3 i. V. m. § 35 Abs. 2, §§ 28 und 54 BbgKVerf

Gremium	Sitzungstermin	Status
Gemeindevertretung	15.12.2020	Antrag und Beschluss

Bestensee, den 02.11.2020

Sehr geehrte Frau Rubenbauer,

die Fraktion „Plan Bestensee“ beantragt, dass die Gemeindevertretung über nachfolgenden Beschluss in der nächsten Sitzung am 15.12.2020 entscheidet.

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt die Errichtung eines Schulzentrums als Alternative zum Umbau der bisherigen Schule zu prüfen. Hierbei sollen der Gemeindevertretung verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten und Grundstücke vorgestellt werden. Es ist auch zu prüfen inwieweit durch Inverstoren ein solches Gebäude errichtet werden könnte und für den Bau eine modulare Bauweise, eventuell auch übergangsweise in Betracht kommt.

Ferner ist dabei darzustellen, inwieweit die bisherige Schule zukünftig als Kindertagesstätte und Hort verwandt werden könnte.

Begründung:

Die Gemeinde Bestensee hat in der Vergangenheit viele Baugebiete ausgewiesen. Das hat einen erheblichen Zuzug zur Folge. Die jungen Leute, die sich entscheiden nach Bestensee zu ziehen, kommen oftmals mit kleinen Kindern nach Bestensee oder gründen Familien. Somit ist auch eine Erhöhung der Kinderzahlen nachvollziehbar und auch politisch gewünscht.

Dieser Herausforderung stellt sich die Gemeinde seit Jahren. Die Aufstockung der alten Schule und der Neubau einer Kindertagesstätte wurde dem Zuwachs nicht gerecht. So besteht die Notwendigkeit weitere Plätze im Bereich der Kindertagesstätte und der Schule zu schaffen. Der Zuzug wird aufgrund der Ausweisung weiterer Baugebiete und nicht zuletzt durch die Eröffnung des naheliegenden BER weiter anhalten.

Die Gemeindeverwaltung plant jetzt eine weitere Aufstockung der bisherigen Schule und geht, mit Blick auf das zur Verfügung stehende Grundstück, an die Leistungsgrenze des Objektes. Begleitobjekte wie Mensa und Sportplatz werden auch den Kinderzahlen nicht mehr gerecht. Der Herausforderung Kindergartenplätze soll mit dem Ausbau eines veralteten Gebäudes, dem Vereinsgebäude, begegnet werden. Die angedachten und noch nicht abschließend geplanten Vorhaben werden gemeinsam mindestens 11 Millionen Euro (im Haushalt geplant) kosten. Mit der Fertigstellung der Gebäude ist nicht vor Mitte 2023 zu rechnen.

Die Fraktion „PLAN BESTENSEE“ bewertet diese Vorhaben als ein Stückwerk welches dazu führen wird, dass die Gemeinde Bestensee sehr kurzfristig wieder vor der gleichen Herausforderung stehen

wird. Sollte diese absehbare Vermutung eintreten, wird die Gemeinde jedoch finanziell nicht mehr in der Lage sein auf diese Herausforderung zu reagieren.

Die Planungen und Absichten hinsichtlich des Umbaus der Schule sind bisher in keinem Ausschuss besprochen und auch nicht durch einen Gemeindevertretungsbeschluss legitimiert worden. Hier gibt es lediglich eine Absichtserklärung in der Haushaltssatzung die Mittel für die Planung bereitstellt. Eigentlich fehlt sogar eine Legitimierung für die Ausschreibung der Planungsleistungen.

Für den Ausbau des Vereinsheimes gibt es auch lediglich die Freigabe für eine Ausschreibung der Planung des Umbaus mit der Absicht die tatsächlichen Kosten für diese Maßnahme zu ermitteln. Die tatsächliche Umbaumaßnahme ist noch nicht abschließend beschlossen. Es gibt sogar einen Beschluss der Gemeindevertretung, der die Gemeindeverwaltung verpflichtet, nach Alternativen zu suchen.

Der gestellte Antrag hat die Absicht zu ermitteln, ob der Neubau eines Schulzentrums mit einer angemessenen Gestaltung eines Sportplatzes für die Gemeinde Bestensee mit dem Blick auf das weitere Wachstum der Gemeinde wirtschaftlich sinnvoller ist.

Eine modulare Bauweise könnte befristet aufgestellt werden, um die Bauzeit zu überbrücken oder so ausgestaltet sein, dass dieses Gebäude weiter Bestand hat um später bei Erforderlichkeit erweitert werden zu können.

Diese Entscheidung verlangt Mut, da diese Maßnahme sicher deutlich höhere Ausgaben und eine Finanzierung dieses Vorhabens nach sich zieht. Diese Baumaßnahme wird auch mehr Zeit in Anspruch nehmen. Unsere Fraktion ist jedoch der Auffassung, dass es für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde und auch vor der Absicht eine erweiterte Oberschule in Bestensee zu etablieren, eine Entscheidung mit Weitblick, wirtschaftlich sinnvoll und auf die Zukunft gerichtet ist.

Die Nutzung des jetzigen Schulgebäudes als zukünftigen Hort und Kindergarten oder womöglich als Rathaus würde mancher Herausforderung entgegenwirken.

Eine Instandsetzung des Vereinsheimes steht diese Absicht nicht entgegen.

Die jetzt gesammelten Ideen und ersten Planungen könnten dann in das Ortsentwicklungskonzept eingebunden werden, welches nun bald erstellt wird.

Der Bürgermeister hat sich selbst in verschiedenen Ausschüssen und bei vielen Gelegenheiten, zuletzt bei der Gemeindevertreterversammlung am 23.06.2020 für die Errichtung eines solchen Standortes ausgesprochen und diverse Gespräche geführt, sodass ich mir seiner Zustimmung sicher bin.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Ostländer

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt, ist im Entwurf unterzeichnet und auch ohne Unterschrift gültig

FRAKTION UNABHÄNGIGE BÜRGER BESTENSEE PÄTZ



FRAKTION DER AfD BESTENSEE

FRAKTION DER CDU BESTENSEE

Antrag der Fraktionen

UBBP, AfD und CDU

zur Gemeindevertretung am 15.12.2020

Bestensee, 02.12.2020

Die Fraktionen der UBBP, AfD und CDU beantragen, dass der Bürgermeister und die Verwaltung der Gemeinde Bestensee ermächtigt werden, Gespräche mit dem Fürstenwalder Aus- und Weiterbildungszentrum gGmbH bezüglich eines Standortwechsels der Montessori Schule von Niederlehme nach Bestensee zu führen.

Begründung:

Der Schulentwicklungsplan des Landes sieht in absehbarer Zeit keine staatliche weiterführende Schule für die Gemeinde Bestensee vor. Auch der Landkreis Dahme-Spreewald favorisiert den Standort Groß Köris für die Ansiedlung einer staatlichen Gesamtschule, wodurch die Wahrscheinlichkeit, eine eigene weiterführende Schule in der Gemeinde angesiedelt zu bekommen, erheblich sinkt.

Die in freier Trägerschaft befindliche Montessori Grundschule beabsichtigt nach ausgesprochener Mietvertragskündigung durch die Stadt Königs Wusterhausen einen Standortwechsel einschließlich der weiterführenden Gesamtschule. Als neuer Standort kommt auch die Gemeinde Bestensee in Betracht. Eine Ansiedlung von Grund- und Gesamtschule in unserer Gemeinde bietet den Eltern und vor allem ihren Kindern die Chance, die gesamte Schulzeit an einem Standort zu verbringen.

Die antragstellenden Fraktionen sind daher Willens, diesen Umsiedlungsprozess zum Wohle der Gemeinde positiv zu begleiten.